



**STUDIENORDNUNG**

**FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG**

**WIRTSCHAFTSINFORMATIK**

**VOM 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-71.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-71.pdf))

# Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer	1
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Studienvoraussetzungen	2
§ 5	Ziele des Studiums	2
§ 6	Studienabschnitte	3
§ 7	Studieninhalte des Grundstudiums	3
§ 8	Gliederung des Grundstudiums	6
§ 9	Studieninhalte des Hauptstudiums	8
§ 10	Gliederung des Hauptstudiums	12
§ 11	Prüfungen im Flexiblen Prüfungssystem	14
§ 12	Studienplan	16
§ 13	Anrechenbarkeit von Studienleistungen	16
§ 14	Studienfachberatung	16
§ 15	Schlussbestimmungen	16
§ 16	In-Kraft-treten	19

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Wirtschaftsinformatik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 2 Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

<sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

### **§ 3 Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Studienpläne sind primär auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. <sup>2</sup>Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium bestehen darüber hinaus keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

- (2) <sup>1</sup>Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. <sup>2</sup>Unzureichende Kenntnisse sind während des Grundstudiums zu ergänzen.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums wird ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin bzw. des Wirtschaftsinformatikers ausgerichtetes Praktikum dringend empfohlen. <sup>2</sup>Dieses kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft abgeleistet werden.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. <sup>2</sup>Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. <sup>2</sup>Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu. <sup>3</sup>Die besondere Bedeutung der Kommunikation über Medien in den genannten Informationssystemen wird durch einen Studienschwerpunkt Medieninformatik berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. <sup>2</sup>Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) <sup>1</sup>Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

## § 6 Studienabschnitte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium ca. 80 und im Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit ca. 100. <sup>2</sup>Insgesamt beträgt der Höchstumfang 180 SWS.
- (3) Die Aufteilung der SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen regelt der Studienführer.
- (4) Die Studieninhalte werden im Grundstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen und Proseminaren, im Hauptstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen, Hauptseminaren und Kolloquien vermittelt.

## § 7 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) <sup>1</sup>Das Grundstudium dient der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Basis- und Nachbardisziplinen (Logik, Mathematik, Entscheidungstheorie, Statistik und Recht). <sup>2</sup>Die Teilgebiete in Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik stimmen hinsichtlich ihres Umfangs annähernd überein. <sup>3</sup>Bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik wird das Grundstudium um Grundlagen der Medienwissenschaft erweitert sowie der Umfang der Wirtschaftswissenschaften eingeschränkt.
- (2) Die Studieninhalte des Grundstudiums sind zu
  1. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
  2. Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung zusammengefasst.
- (3) Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

## 1. Betriebliches Rechnungswesen

Die Lehrveranstaltung "Betriebliches Rechnungswesen" beinhaltet eine Einführung in

- die Technik der doppelten Buchführung,
- die Verbuchung von Geschäftsvorfällen und
- Jahresabschlussbuchungen.

## 2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

<sup>1</sup>Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I dient der Vermittlung von mathematischen Grundkenntnissen aus dem Gebiet der Analysis, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. <sup>2</sup>Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II vermittelt notwendige mathematische Grundkenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra.

## 3. Entscheidungstheorie

In der Vorlesung über Entscheidungstheorie werden Verfahren zur Behandlung von ein- und mehrstufigen Individualentscheidungen unter Sicherheit, unter Risiko und unter Ungewissheit behandelt.

## 4. Recht

Im Teilgebiet "Recht" soll ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechte und Staatssysteme, Verwaltungsrecht), deren wichtige Grundkategorien und Rechtsfiguren vermittelt und in die juristische Arbeitsweise eingeführt werden.

## 5. Einführung in die Volkswirtschaftslehre

<sup>1</sup>Die Vorlesung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" setzt sich zusammen aus zwei Teilvorlesungen (Teil I: Einführung in Theorie und Politik, Teil II: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung). <sup>2</sup>Beide Vorlesungsteile zusammen stellen eine grundlegende Einführung in die Volkswirtschaftslehre dar.

<sup>3</sup>Im ersten Vorlesungsteil (2-std.) wird grundlegend in die Wirtschaftstheorie und die Wirtschaftspolitik eingeführt. <sup>4</sup>Das Ziel dieser Veranstaltung ist es, die zentralen Fragestellungen und Lösungsansätze der Volkswirtschaftslehre vorzustellen.

<sup>5</sup>Im zweiten Vorlesungsteil (1-std.) werden die Grundlagen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Wirtschaftskreislauf, Volkswirtschaftliche Kontensysteme, Zahlungsbilanz) vermittelt.

#### (4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

##### 1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

<sup>1</sup>Gegenstand des Faches "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" sind Grundlagen von Informationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung, die Entwicklung und der Betrieb von Anwendungssystemen sowie eine Einführung in das Themengebiet Datenbanksysteme. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden Kenntnisse in der Programmierung und in der Anwendung von Programmpaketen vermittelt.

##### 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltung 'Einführung in die Betriebswirtschaftslehre' gibt einen Überblick über die Teilgebiete der Betriebswirtschaftslehre und trägt dazu bei, den Gesamtzusammenhang Unternehmen-Umwelt sowie Führungs- und Leistungsfunktionen zu verstehen, sowie die Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft vom Management (internationaler) Unternehmen zu begreifen. <sup>3</sup>In den weiteren Veranstaltungen sollen Studenten insbesondere an die betrieblichen Bereiche von Produktion und Logistik, Absatzwirtschaft, Personal und Organisation, Investition und Finanzierung, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse sowie Kostenrechnung und Controlling herangeführt werden. <sup>4</sup>Hierbei erwerben Studierende die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

##### 3. Grundzüge der Informatik

<sup>1</sup>Im Fach "Grundzüge der Informatik" werden Grundlagen der theoretischen und praktischen Informatik vermittelt. <sup>2</sup>Schwerpunkte sind die Themengebiete Formale Grundlagen der Informatik, Grundlagen der Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen sowie Rechner- und Betriebssysteme.

#### 4. Statistik

<sup>1</sup>Schwerpunkte der Grundausbildung im Fach "Statistik" liegen im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. <sup>2</sup>Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. <sup>3</sup>Gegenstand der Schließenden Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Schätz- und Testverfahren.

#### 5. Medienwissenschaft

<sup>1</sup>Im Fach "Medienwissenschaft" steht der Kommunikationspartner Mensch im Mittelpunkt der Betrachtung. Schwerpunkte sind die Themengebiete Kommunikationswissenschaft, Mediendidaktik und Medienpsychologie. <sup>2</sup>Im Teilgebiet Mediendidaktik wird der Einsatz von Medien für didaktische Zielsetzungen, im Teilgebiet Medienpsychologie werden Potenziale und Wirkungen von Medien bei der Kommunikation mit Individuen untersucht.

## § 8 Gliederung des Grundstudiums

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung):

1.	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften	17 SWS
	Betriebliches Rechnungswesen	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V/Ü 3 SWS
	Entscheidungstheorie	V/Ü 2 SWS



Recht	V/Ü 3 SWS
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V/Ü 3 SWS
<sup>2</sup> Bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik entfällt das Teilgebiet Entscheidungstheorie.	
2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	16 SWS
Grundlagen betrieblicher Informationssysteme	V/Ü 4 SWS
Datenbanksysteme	V 2 SWS
Entwicklung und Betrieb von Anwendungssystemen	V/Ü 4 SWS
Anwendungspakete	Ü 2 SWS
Softwarepraktikum	Ü 4 SWS
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	18 SWS
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V/Ü 3 SWS
Produktion und Logistik	V/Ü 3 SWS
Investition und Finanzierung	V/Ü 3 SWS
Personal und Organisation	V/Ü 3 SWS
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	V/Ü 3 SWS
Absatzwirtschaft	V/Ü 3 SWS
Kostenrechnung und Controlling	V/Ü 3 SWS
Im Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" sind die Veranstaltungen zu "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" sowie zu fünf weiteren, bei Wahl des Studienschwerpunktes Medieninformatik zu drei weiteren, aus dem gesamten Angebot vom Studierenden selbst zu bestimmenden Teilgebieten des Faches 'Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre' zu wählen.	

4.	Grundzüge der Informatik	16 SWS
	Formale Grundlagen der Informatik	V/Ü 4 SWS
	Grundlagen der Programmierung	V/Ü 4 SWS
	Rechner- und Betriebssysteme	V/Ü 4 SWS
	Algorithmen und Datenstrukturen	V/Ü 4 SWS
5.	Statistik	8 SWS
	Methoden der Statistik I	V/Ü 4 SWS
	Methoden der Statistik II	V/Ü 4 SWS
6.	Medienwissenschaft	12 SWS
	Kommunikationswissenschaft	V/Ü 4 SWS
	Mediendidaktik	V/Ü 4 SWS
	Medienpsychologie	V/Ü 4 SWS

(2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

## § 9 Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums sowie der Vermittlung spezieller Inhalte auf den Gebieten der Wahlpflichtfächer.

(2) Das Hauptstudium umfasst

1. das Fach "Allgemeine Wirtschaftsinformatik",
2. das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" bzw. das Fach "Allgemeine Medieninformatik" bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik,
3. das erste Wahlpflichtfach aus dem Bereich der "Speziellen Wirtschaftsinformatiken" und
4. zwei weitere Wahlpflichtfächer.

### (3) Fächer des Hauptstudiums

#### 1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Kern des Hauptstudiums ist das Fach "Allgemeine Wirtschaftsinformatik", das die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in theoretischer und praktischer Informatik, die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in der Gestaltung, Organisation und Anwendung von Informationssystemen und die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Unternehmensforschung zum Schwerpunkt hat.

#### 2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>Das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" dient der Vertiefung und Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Querschnittsausbildung. <sup>2</sup>Aufgabenbereiche sind beispielsweise Organisation und Unternehmensführung, Unternehmensrechnung, Kapitalwirtschaft und Produktionswirtschaft.

#### Allgemeine Medieninformatik

<sup>1</sup>Das Fach "Allgemeine Medieninformatik" dient der Vertiefung von Lerninhalten der Informatik, die speziell auf Medien Bezug nehmen und in Verbindung zu Medienwissenschaft und Psychologie stehen. <sup>2</sup>Dazu wird nach unterschiedlichen Abstraktionsebenen in die Themengebiete Multimedia-Technik, Bild- und Sprachbearbeitung, Multimediale Kommunikationsprozesse sowie Virtuelle Welten und Problemlösungsprozesse gegliedert.

#### 3. Erstes Wahlpflichtfach

<sup>1</sup>Durch das Studium eines Faches aus dem Bereich der Speziellen Wirtschaftsinformatiken soll der Student durch die Vermittlung vertiefter Kenntnisse an Problemstellungen in Spezialgebieten der Wirtschaftsinformatik herangeführt werden.

<sup>2</sup>Zu den Speziellen Wirtschaftsinformatiken (Fächergruppe I) gehören die folgenden Fächer:

- Büro- und Verwaltungsautomation
- Industrielle Anwendungssysteme
- Praktische Informatik
- Systementwicklung und Datenbankanwendung

#### 4. Zweites und drittes Wahlpflichtfach

<sup>1</sup>Um die flexible Anpassung von Fächerkombinationen an Berufsfelder zu ermöglichen, dürfen das zweite und das dritte Wahlpflichtfach aus zunehmend breiteren Fächerangeboten gewählt werden.

<sup>2</sup>Der Fächerkatalog II für das zweite Wahlpflichtfach erweitert den Fächerkatalog I um die Speziellen Betriebswirtschaftslehren. <sup>3</sup>Ein Teil dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehren weist eine explizite Orientierung in Richtung auf die Anwendungsfelder der Wirtschaftsinformatik auf.

<sup>4</sup>Der Fächerkatalog III für das dritte Wahlpflichtfach erweitert den Fächerkatalog II um die in der Fächergruppe III zusätzlich genannten Fächer.

<sup>5</sup>Zur Fächergruppe II, aus der das zweite Wahlpflichtfach zu wählen ist, gehören die Fächer der Fächergruppe I sowie die folgenden Fächer:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (nur bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik)
- Automobilwirtschaft
- Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Finanzwirtschaft
- Internationales Management
- Logistik und logistische Informatik
- Marketing
- Personalwirtschaft und Organisation
- Unternehmensführung und Controlling
- Wirtschaftspädagogik

<sup>6</sup>Zur Fächergruppe III, aus der das dritte Wahlpflichtfach zu wählen ist, gehören die Fächer der Fächergruppe II sowie die folgenden Fächer:

- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Arbeits- und Sozialrecht
- Arbeitswissenschaft
- Bevölkerungswissenschaft
- Empirische Makroökonomik
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Europäische Politik
- Finanzwissenschaft
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Öffentliches Recht
- Philosophie und Ethik
- Politikwissenschaft: Internationale Politik
- Politikwissenschaft: Politische Soziologie
- Politikwissenschaft: Politische Systeme
- Politikwissenschaft: Politische Theorie
- Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
- Sozialpolitik
- Sozialwissenschaftliche Europaforschung
- Soziologie
- Statistik
- Steuerrecht
- Urbanistik und Sozialplanung
- Versicherungsökonomik
- Verwaltungswissenschaft
- Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

<sup>7</sup>Auf Antrag kann vom Prüfungsausschuss auch ein anderes, gegebenenfalls fakultätsfremdes Fach mit Zustimmung des dortigen Fachvertreters als drittes Pflichtfach zugelassen werden.

## § 10 Gliederung des Hauptstudiums

(1) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt: (V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar).

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik 24 SWS

Logik und nichtprozedurale Sprachen V/Ü 4 SWS

Unternehmensforschung V/Ü 4 SWS

Entwicklung wissensbasierter Anwendungssysteme V/Ü 4 SWS

Datenkommunikation V/Ü 4 SWS

Rechner- und Systemarchitekturen V/Ü 4 SWS

Informationsmanagement V/Ü 4 SWS

Das Teilgebiet Unternehmensforschung entfällt bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 14 SWS

Systeme zur Informationsverarbeitung und Kommunikation V/Ü 2 SWS

Unternehmensrechnung I V 2 SWS

Produktion und Materialwirtschaft V/Ü 2 SWS

Kapitalwirtschaft V/Ü 2 SWS

Personal und Führung im Unternehmen V/Ü 2 SWS

Absatzwirtschaft und Absatzpolitik V/Ü 2 SWS

Strategisches Management V/Ü 2 SWS

3. Erstes Wahlpflichtfach 12 SWS

3.1 Fach "Büro- und Verwaltungsautomation"

Büro- und Verwaltungsautomation I V/Ü 4 SWS

Büro- und Verwaltungsautomation II V/Ü 4 SWS

Büro- und Verwaltungsautomation III V/Ü 4 SWS

Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig) (HS) (2 SWS)

Projektseminar (freiwillig) (HS) (2 SWS)

## 3.2 Fach "Industrielle Anwendungssysteme"

Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 1 (WII-1):	
Computergesteuerte Leistungsprozesse	V/Ü 4 SWS
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 2 (WII-2):	
Industrielle Lenkungssysteme	V/Ü 4 SWS
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 3 (WII-3):	
Managementunterstützungssysteme	V/Ü 4 SWS
Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)

## 3.3 Fach "Praktische Informatik"

Information Retrieval	V/Ü 4 SWS
Multimediale Systeme	V/Ü 4 SWS
Verteilte Systeme	V/Ü 4 SWS
Hauptseminar zur Praktischen Informatik (freiwillig)	(V/Ü) (4 SWS)

## 3.4 Fach "Systementwicklung und Datenbankanwendung"

Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 1 (EbIS-1):	
Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V/Ü 4 SWS
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 2 (EbIS-2):	
Systementwicklung	V/Ü 4 SWS
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 3 (EbIS-3):	
Architekturen von Datenbanksystemen und	
von datenbankgestützten Anwendungssystemen	V/Ü 4 SWS
Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)

4. Zweites und drittes Wahlpflichtfach jeweils 12 - 14 SWS

Eine detaillierte Übersicht der Wahlpflichtfächer findet sich im Studienführer.

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

## § 11 Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die beiden Studienabschnitte des Diplom-Studiengangs Wirtschaftsinformatik werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (Gesamtdauer 240 Min.)
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Gesamtdauer 360 Min.)
3. Grundzüge der Informatik (Gesamtdauer 240 Min.)
4. Statistik (Gesamtdauer 180 Min.)

<sup>2</sup>In jedem Prüfungsfach sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der angegebenen Gesamtdauer zu schreiben. <sup>3</sup>Die Teilprüfungen zu den einzelnen Prüfungsfächern und ihre Dauer sind im Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik festgelegt.

(3) Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Studienleistungen in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

- Betriebliches Rechnungswesen und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- Entscheidungstheorie (entfällt bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik),
- Recht sowie
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie muss spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt sein. <sup>3</sup>Näheres regelt § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

(5) Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:

- A: Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den fünf Prüfungsfächern



- a) Allgemeine Wirtschaftsinformatik (Gesamtdauer 540 Minuten)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre bzw. Allgemeine Medieninformatik (Gesamtdauer 240 Minuten)
- c) Erstes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (Gesamtdauer 270 Minuten)
- d) Zweites Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II (Gesamtdauer 270 Minuten)
- e) Drittes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe III (Gesamtdauer 270 Minuten)

B: Mündliche Prüfungen in den drei Wahlpflichtfächern von je 20 Minuten Dauer

C: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate.

(6) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Zum Teil A kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Näheres sowie die vorläufige Zulassung regelt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.
- Zum Teil B kann zugelassen werden, wer den Teil A der Diplomprüfung bestanden hat und zwei mit mindestens 'ausreichend' bewertete Seminarleistungsnachweise (Seminarscheine) erworben hat.
- Zum Teil C kann zugelassen werden, wer zum Teil A zugelassen ist und die in § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel unmittelbar im Anschluss an die letzten Klausurarbeiten. <sup>3</sup>Die Diplomprüfung muss insgesamt spätestens bis zum Ende des zwölften Fachsemesters abgelegt sein. <sup>4</sup>Näheres regelt § 20 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

## **§ 12 Studienplan**

<sup>1</sup>Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienplan) ergibt sich aus dem Studienführer.

<sup>2</sup>Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stündigkeit (SWS), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Studienleistungen.

## **§ 13 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

## **§ 14 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge (Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) durchgeführt.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. April 1997 (KWMBI II S.543), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2000 (KWMBI II S.1054) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.  
<sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. April 1997 getroffen wurden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**